



Hamburger Handball-Verband e. V. Spelausschuss

Spelausschuss-Vorsitzender • Detlev Reimer • Hohenzollernring 119 • 22763 Hamburg • Tel.: 880 72 83

Spielsaison 2011/2012 Durchführungsbestimmungen

Ausgabe August 2011

Inhalt

	Seite
1. Rechtliche Grundlagen.....	2
2. Allgemeines.....	2
3. Altersklassen	3
4. Spielzeiten.....	3
5. Spielberechtigung und Teilnahmeberechtigung.....	3
6. Bälle	3
7. Uhren und Anzeigetafel	3
8. Spielkleidung.....	3
9. Spielbericht	4
10. Spielverzicht, Nichtantreten, Zurückziehung oder Ausscheiden gem. § 49 SpO.....	5
11. Auf und Abstieg Erwachsene.....	5
12. Auf- und Abstieg Jugend	11
13. Schiedsrichter, Zeitnehmer, Sekretäre	14
14. Stellung von Schiedsrichtern.....	18
15. Auslagenregelung für Schiedsrichter, Zeitnehmer, Sekretäre, Beobachter, Schiedsrichtercoaches, Spielaufsicht	18
16. Finanzielles – Sonstige Kosten	19
17. Spielverlegungen.....	19
18. Absetzen und Neuansetzen von Spielen	20
19. Ordnungswidrigkeiten – Strafen – Geldbußen – Erstattung von Auslagen	20
20. Sperren	23
21. Inanspruchnahme von Rechtsinstanzen	23
22. Auskünfte	23
23. Pokalbestimmungen	23
24. Ergebnisdienst	23
25. Turniere und Freundschaftsspiele	24

1. Rechtliche Grundlagen

Über die Durchführung des Spielbetriebs, seine Austragungsform und -bedingungen entscheidet der Spielausschuss des HHV. Es gelten Satzung, Spielordnung (SpO) und Rechtsordnung (RO) des DHB, Satzung, Ordnungen und Zusatzbestimmungen des HHV. Gespielt wird nach den Internationalen Handball-Regeln, Ausgabe 2010, in der für den Bereich des DHB ab 1. Juli 2010 gültigen Fassung sowie den Hinweisen und Erläuterungen der IHF.

2. Allgemeines

2.1 Die Hallenordnungen sind zu beachten. Den Anordnungen der Hallenwarte ist Folge zu leisten.

2.2 Die im Spielplan jeweils erstgenannten Mannschaften (Heimvereine) sind verpflichtet, für einen ausreichenden Ordnungsdienst zu sorgen.

2.3 Die Heimvereine sind verpflichtet, vor Beginn und am Ende ihres Spielbetriebs

- die Beschaffenheit der Räume (Halle, Umkleideräume, sanitäre Anlagen) sowie
- den ordnungsgemäßen Zustand der Hallenausstattung, die beim Spielbetrieb genutzt wird (z. B. Bänke, Tribünen), zu überprüfen

Werden Schäden festgestellt, so sind diese nach Möglichkeit unverzüglich dem Hallenwart zu melden. Schäden, die während des Spielbetriebs entstanden sind, sollen – wenn möglich – ebenfalls dem Hallenwart gemeldet werden. Weiterhin sind die Schäden möglichst unter Angabe des Verursachers unverzüglich dem HHV anzuzeigen. Die Schäden werden zunächst vom HHV reguliert, die Kosten später vom Verursacher zurückgefordert oder auf die Gesamtheit der Vereine umgelegt.

Die Heimvereine sind dafür verantwortlich, dass

- die Lautstärke von Musik und Ansagen über Hallenlautsprecher ebenso wie die von Lärminstrumenten kein gesundheitsgefährdendes Maß erreicht,
- bestehende Rauchverbote in den Gebäuden und auf dem Gelände eingehalten werden,
- beleidigendes Verhalten jeglicher Art unterbleibt.

2.4 Spielfläche und Auswechselbereiche dürfen nur in Hallenschuhen mit abriebfreien Sohlen betreten werden, die vorher nicht außerhalb der Halle getragen wurden.

2.5 Zum Schutz der Spieler sind – soweit möglich – in Hallen mit geringeren Sicherheitsabständen als 2,50 m an den Torseiten Matten aufzustellen. Für den Auf- und Abbau der Matten sind die Heimvereine des ersten bzw. des letzten Spieles zuständig.

2.6 Der HHV übernimmt für abhanden gekommene Gegenstände keine Haftung.

2.7 Der Heimverein hat – wenn Räume zur Verfügung stehen – für eine angemessene und separate Umkleidemöglichkeit für die Schiedsrichter zu sorgen.

2.8 Im gesamten Spielbetrieb des HHV ist der Gebrauch von Haftmitteln (Harz, Wachs, Spray usw.) vor, während und nach einem Spiel untersagt. Bei einem Verstoß gegen diese Bestimmung wird eine Geldbuße in Höhe von 150 € verhängt. Im Wiederholungsfall (mannschaftsbezogen während einer Spielsaison) beträgt die Geldbuße 300 € (siehe Ziffer 19.11). Der betreffende Verein hat außerdem die Kosten einer eventuellen Reinigung zu tragen. Schiedsrichter, Zeitnehmer und Sekretäre sind verpflichtet, die Einhaltung dieser Bestimmung zu überwachen. Die Schiedsrichter stellen sicher, dass das Spiel mit einem haftmittelfreien Ball begonnen wird und ein weiterer haftmittelfreier Ball als Reserveball bereit liegt. Stellen sie während des Spiels fest, dass sich am Spielball Haftmittel befinden, sollen sie den Ball gegen den Reserveball austauschen.

Feststellungen zu Verstößen gegen das Haftmittelverbot sind von den Schiedsrichtern in den Schiedsrichterspielbericht einzutragen.

3. Altersklassen

Senioren	40 Jahre und älter
Frauen und Männer	31.12.1992 und früher geboren
Jugend A	01.01.1993 bis 31.12.1994
Jugend B	01.01.1995 bis 31.12.1996
Jugend C	01.01.1997 bis 31.12.1998
Jugend D	01.01.1999 bis 31.12.2000
Jugend E	01.01.2001 und jünger
Jugend F	01.01.2002 und jünger
Minis	01.01.2003 und jünger

Die Jugend F ist keine Altersklasse im Sinne des § 37 Abs. 3 SpO.

In den Mannschaften der männlichen Jugend D dürfen auch Mädchen der Jugend D eingesetzt werden. Für die Festspielbestimmungen gilt die männliche Jugend D als höhere Mannschaft.

In den Mannschaften der männlichen Jugend E dürfen auch Mädchen der Jugend E eingesetzt werden. Für die Festspielbestimmungen gilt die männliche Jugend E als höhere Mannschaft.

In den Mannschaften der männlichen Jugend F dürfen auch Mädchen der Jugend F eingesetzt werden.

4. Spielzeiten

Männer, Frauen und Jugend A	2 x 30 Minuten
Jugend B und C	2 x 25 Minuten
Jugend D, E, F	2 x 20 Minuten
Minis	in Turnierform

5. Spielberechtigung und Teilnahmeberechtigung

Die Spielberechtigung regelt Abschnitt IV der Spielordnung und die zugehörige Zusatzbestimmung des HHV.

Die Teilnahmeberechtigung ergibt sich aus der Regel 4 im IHF-Regelwerk 2010.

6. Bälle

Der Heimverein stellt zu jedem Spiel mindestens zwei Bälle gem. Regel 3.

Ballgrößen:	Größe 0 (Mini)	Minis, Jugend F
	Größe 1 (Kinder)	Jugend E, D, weibliche Jugend C
	Größe 2 (Schüler, Frauen)	Frauen, weibl. Jgd. A+B, männl. Jgd. B+C
	Größe 3 (Männer)	Männer, männliche Jugend A

7. Uhren und Anzeigetafel

Der Heimverein stellt zu jedem Spiel zwei Stoppuhren oder eine Tischuhr und eine Stoppuhr. Ist eine öffentliche Zeitmessanlage verfügbar, ist diese zu nutzen. Ist keine elektrische Anlage verfügbar, sollte der Heimverein eine Klapptafel stellen, auf welcher der jeweilige Spielstand angezeigt wird.

8. Spielkleidung

Die Spielkleidung richtet sich nach § 56 SpO (Zusatzbestimmungen HHV: „Bei gleicher oder verwechselbarer Spielkleidung muss der Gastverein das Trikot wechseln.“) in Verbindung mit Regel 4:7.

Das Tragen von Rückennummern (Höhe mindestens 20 cm) ist Pflicht, Nummern auf der Trikotvorderseite (mindestens 10 cm) sind erwünscht. Die schwarze Spielkleidung ist vorrangig für die Schiedsrichter vorgesehen.

9. Spielbericht

9.1 Es sind die gültigen Spielberichtsbögen des HHV zu verwenden. Original und erste Durchschrift erhält der HHV. Die beteiligten Mannschaften erhalten je eine Durchschrift. Diese sind von den Vereinen mindestens sechs Wochen aufzubewahren und dem HHV auf Anforderung als Ersatzliste einzusenden.

9.2 Spätestens 20 Minuten vor Spielbeginn legt der Heimverein den Schiedsrichtern unaufgefordert den ausgefüllten Spielbericht und die Spielausweise vor.

9.3 Der Spielbericht ist lesbar auszufüllen. Unterschriften sind in Druckschrift zu wiederholen. Die gültige Spielnummer muss vollständig eingetragen sein.

Alle Spieler, die am Spiel teilnehmen, sind mit Trikotnummer, Name, Vorname, Geburtsdatum und Spielausweisnummer, sortiert nach Trikotnummer, einzutragen. Alle anderen im Auswechselraum befindlichen Personen (höchstens 4) sind als Offizielle einzutragen.

Es dürfen nur tatsächlich anwesende Personen eingetragen werden.

Der Mannschaftsverantwortliche bestätigt mit seiner Unterschrift die Richtigkeit der Eintragungen.

Bei mangelhaftem oder fehlerhaftem Ausfüllen des Spielberichts wird eine Geldbuße verhängt (siehe § 25 Abs. 1 Nr. 17 RO).

9.4 Eintragungen zum Spielgeschehen werden auf dem Schiedsrichterspielbericht von den Schiedsrichtern vorgenommen. Spieler, Offizielle oder Vereinsvertreter dürfen keine Eintragungen oder Ergänzungen vornehmen. Bei Zuwiderhandlung wird eine Geldbuße verhängt (siehe Ziffer 19.9).

9.5 Wird von den Schiedsrichtern eine Disqualifikation oder ein vergleichbarer Vorgang, der sich nach Spielende ereignet oder ein Verstoß gegen die DHB-Spielordnung bzw. gegen diese Durchführungsbestimmungen in den Schiedsrichterspielbericht eingetragen, so muss dies beiden Mannschaften zur Kenntnis gebracht werden. Die Mannschaften sind verpflichtet, die Kenntnisnahme des Berichts durch einen Spieler oder einen im Schiedsrichterspielbericht eingetragenen Offiziellen unterschriftlich zu bestätigen (siehe auch Ziffer 13.7.2). Wird die Unterschrift trotz Aufforderung verweigert, wird eine Geldbuße verhängt (siehe Ziffer 19.10).

9.6 Bei Einsprüchen gegen die Wertung des Spiels oder eine Disqualifikation muss der Einspruchsführer den Schiedsrichtern diktieren, was als Begründung in den Schiedsrichterspielbericht eingetragen werden soll. Schiedsrichter, Einspruchsführer und ein Vertreter der gegnerischen Mannschaft unterschreiben die Eintragung.

9.7 Der Heimverein ist verpflichtet, Original und erste Durchschrift des Spielberichts an den HHV einzusenden. Wenn Spielberichte nicht innerhalb von vier Werktagen nach dem Spiel abgesandt werden (Poststempel), wird eine Geldbuße verhängt (siehe § 25 Abs. 1 Nr. 9 RO). Ist ein Spielbericht am achten Tag nach dem Spiel noch nicht beim HHV eingegangen, so wird er unter Fristsetzung und Erhebung einer Gebühr angemahnt (siehe Ziffer 19.1).

9.8 Wird im Spielbericht eine Disqualifikation oder ein vergleichbarer Vorgang, der sich nach Spielende ereignet hat, eingetragen, werden Original und erste Durchschrift des Spielberichts und des Schiedsrichterspielberichts von den Schiedsrichtern eingesandt (siehe auch

Ziffer 13.7.4). Dies gilt auch für den Fall, dass ein Verein einen Einspruch gegen die Wertung des Spieles angekündigt hat.

Bei Eintragungen jeglicher Art in den Schiedsrichterspielbericht werden Original und erste Durchschrift des Schiedsrichterspielberichts und des Spielberichts von den Schiedsrichtern an den HHV eingesandt.

Die Heimvereine stellen hierfür einen adressierten und ausreichend frankierten Briefumschlag zur Verfügung. Diese Umschläge sind jedem Schiedsrichterspielbericht beizufügen (siehe auch Ziffer 13.7.4).

10. Spielverzicht, Nichtantreten, Zurückziehung oder Ausscheiden gem. § 49 SpO

- 10.1 Spielverzicht und Zurückziehung von Mannschaften sind dem HHV schriftlich mitzuteilen. Ist der Spielverzicht oder die Zurückziehung noch nicht veröffentlicht, sind auch der Gegner sowie die Schiedsrichter (zumindest der Schiedsrichterausschuss bzw. der zuständige Bezirksschiedsrichterausschuss) schriftlich zu informieren. Die Verpflichtung, für einen durch Nichtantreten oder Spielverzicht entstehenden Schaden einzutreten, bleibt davon jedoch unberührt.
- 10.2 Bei Zurückziehung oder Ausscheiden einer Mannschaft nach Veröffentlichung der Klasseinteilung sind die Meldegebühren für die gesamte Saison zu zahlen.
- 10.3 Zurückgezogene oder ausgeschiedene Mannschaften gelten als Absteiger und werden bei Wiedermeldung in der nächsten Saison grundsätzlich in die unterste Spielklasse eingeordnet. Über Ausnahmen entscheidet der Spelausschuss. Wird eine Spielklasse/Gruppe, aus der eine Mannschaft zurückgezogen wurde, noch vor Beginn der Spielsaison durch die Spielleitende Stelle vervollständigt, so wird die zurückgezogene und damit abgestiegene Mannschaft nicht als Regelabsteiger mitgezählt.

11. Auf und Abstieg Erwachsene

- 11.1 **Allgemeines**
- 11.1.1 Kann eine Mannschaft nicht aufsteigen, weil bereits eine oder mehrere Mannschaft(en) des Vereins in der höheren Liga spielt (spielen), geht das Aufstiegsrecht auf die nächstplatzierte Mannschaft über. Verzichtet eine Mannschaft auf den Aufstieg, steigt die nächstplatzierte Mannschaft nicht automatisch auf. In diesem Fall entscheidet der Spelausschuss nach sportlichen Gesichtspunkten.
- 11.1.2 Kann eine Mannschaft an einem Entscheidungsspiel oder Entscheidungsturnier zur Ermittlung eines weiteren Aufsteigers nicht teilnehmen, weil bereits eine oder mehrere Mannschaft(en) des Vereins in der höheren Liga spielt (spielen), geht das Teilnahmerecht auf die nächstplatzierte Mannschaft über. Verzichtet eine Mannschaft auf die Teilnahme, nimmt die nächstplatzierte Mannschaft nicht automatisch teil. In diesem Fall entscheidet der Spelausschuss nach sportlichen Gesichtspunkten.
- 11.1.3 Eine Mannschaft, die durch ihre Platzierung das Aufstiegsrecht erworben hat und auf den Aufstieg in die Hamburg-Liga, Landesliga oder Bezirksliga verzichtet, ist automatisch erster Regelabsteiger. In diesem Fall kann eine untere Mannschaft des Vereins nur dann in die bisherige Spielklasse der abgestiegenen Mannschaft aufsteigen, wenn der Aufstieg auch bei Verbleib der höheren Mannschaft in der Liga möglich gewesen wäre (vgl. HHV-Zusatzbestimmungen zu § 40 Abs. 3 SpO).
- 11.1.4 Sind mehrere Mannschaften eines Vereins aus einer Liga aufstiegsberechtigt, gilt (gelten) die höhere(n) Mannschaft(en) als Aufsteiger.
- 11.1.5 Über die Besetzung freier Plätze, die aufgrund einer von einem Verein gewünschten Tieferstufung, einer nicht fristgerecht erfolgten Meldung oder eines Zwangsabstieg entstehen,

entscheidet der Spielausschuss nach sportlichen Gesichtspunkten. In diesem Fall können zusätzliche Abstiegsplätze (gleitende Skala) verrechnet werden. Bei einem Aufstiegsverzicht kann der Spielausschuss zusätzliche Abstiegsplätze (gleitende Skala) und in Ausnahmefällen auch Regelabstiegsplätze verrechnen.

11.1.6 Die Vereine können bei der Meldung zur neuen Saison begründete Anträge auf eine Höherstufung stellen, über die der Spielausschuss entscheidet. Anträgen auf Höherstufung von Mannschaften, die in der vergangenen Saison nicht am Spielbetrieb teilgenommen haben, zurückgezogen wurden oder ausgeschieden sind, darf nicht stattgegeben werden.

11.1.7 Wechselt ein Verein oder eine Handballabteilung aus einem anderen Landesverband zum HHV, entscheidet der Spielausschuss über die Einordnung der Mannschaften in die Spielklassen des HHV. Sind in den betreffenden Spielklassen keine Plätze frei, so kann der Spielausschuss die Zahl der Mannschaften dieser Spielklassen für eine Saison erhöhen. Die Zahl der Regelabsteiger aus dieser Spielklasse wird für eine Saison entsprechend erhöht.

11.1.8 Entscheidungsspiele

Sind Entscheidungsspiele nach § 43 SpO notwendig, so wird jeweils nur ein Spiel in neutraler Halle angesetzt. Endet ein Entscheidungsspiel unentschieden, wird es nach Regel 2:2 durch bis zu zwei Verlängerungen und – falls erforderlich – danach durch 7-m-Werfen gemäß Kommentar zu Regel 2:2 entschieden.

Sind Entscheidungsspiele zwischen drei und mehr Mannschaften nach § 43 SpO erforderlich, werden diese als Entscheidungsturnier in neutraler Halle angesetzt. Hierbei erfolgt die Wertung in Abänderung des § 44 SpO

- a) nach Punkten,
- b) bei Punktgleichheit nach den Ergebnissen aus dem Spiel der unmittelbar beteiligten Mannschaften,
- c) bei unentschiedenem Ausgang des Spiels zu b) durch ein 7-m-Werfen gemäß Kommentar zu Regel 2:2.

11.2 Mannschaften aus den Bundesligen oder der 3. Liga, die aus ihrer Liga ausscheiden, weil sie auf die Teilnahme verzichten oder keine Lizenz erhalten, werden auf Antrag in die Hamburg-Liga oder in eine beantragte untere Liga eingegliedert (vgl. § 63 Abs. 3 SpO). In diesen Fällen gibt es für die abgelaufene Saison keine weiteren Absteiger aus der betreffenden Liga. Diese Liga wird für eine Saison je nach Erfordernis aufgestockt.

11.3 **Auf- und Abstieg Frauen**

11.3.1 **Hamburg-Liga**

Aufstieg:

Der Hamburger Meister oder sein Vertreter (vgl. Ziffer 11.1.1. Satz 1) steigt in die Oberliga auf.

Steigt *keine* Mannschaft aus der 3. Liga in die Oberliga Hamburg/Schleswig-Holstein ab, steigt zusätzlich der Zweitplatzierte auf.

Steigt *eine* Mannschaft aus der 3. Liga in die Oberliga Hamburg/Schleswig-Holstein ab, spielt der Zweitplatzierte mit dem Zweitplatzierten der Schleswig-Holstein-Liga in Hin- und Rückspiel einen weiteren Aufsteiger aus.

Abstieg:

Die an elfter und zwölfter Stelle platzierten Mannschaften sind Regelabsteiger.

Wenn mehr Mannschaften aus der Oberliga in die Hamburg-Liga absteigen als aus der Hamburg-Liga in die Oberliga aufsteigen, erhöht sich entsprechend die Anzahl der Absteiger aus der Hamburg-Liga (gleitende Skala, vgl. Ziffer 11.1.6.). Es können jedoch maximal

zwei zusätzliche Mannschaften absteigen. Ansonsten wird in der Hamburg-Liga in der Saison 2012/13 mit entsprechend mehr Mannschaften gespielt.

11.3.2 **Landesliga**

Aufstieg:

Die Erstplatzierten jeder Gruppe steigen auf.

Um eventuelle weitere Aufsteiger zu bestimmen, wird ein vorsorgliches Entscheidungsspiel durchgeführt.

Spiel EF 1: Zweiter Gruppe 1 – Zweiter Gruppe 2

Termin: 05./06.05.2012.

Ist in der Hamburg-Liga nach Abgabe und Aufnahme der Auf- und Absteiger noch nicht die Zahl von zwölf Mannschaften erreicht, gibt es folgende zusätzliche Aufsteiger:

1 freier Platz: Der Sieger von Spiel A steigt auf.

2 freie Plätze: Sieger und Verlierer von Spiel A steigen auf.

Abstieg:

Die an elfter, zwölfter und dreizehnter Stelle platzierten Mannschaften sind Regelabsteiger. Um eventuelle weitere Absteiger zu bestimmen, wird ein vorsorgliches Entscheidungsspiel zwischen den an zehnter Stelle platzierten Teams durchgeführt (EF2).

Termin: 05./06.05.2012.

Steigen mehr Mannschaften aus der Hamburg-Liga in die Landesliga ab als aus der Landesliga in die Hamburg-Liga auf, gibt es folgende zusätzliche Absteiger (gleitende Skala, vgl. Ziffer 11.1.6.):

1 Absteiger mehr als Aufsteiger: Der Verlierer steigt ab.

2 Absteiger mehr als Aufsteiger: Sieger und Verlierer steigen ab.

11.3.3 **Bezirksliga**

Aufstieg:

Die Erstplatzierten jeder Gruppe steigen auf.

Um eventuelle weitere Aufsteiger zu bestimmen, werden vorsorgliche Entscheidungsspiele durchgeführt (EF3).

Spiel A: Zweiter Gruppe 4 – Zweiter Gruppe 3

Spiel B: Zweiter Gruppe 1 – Zweiter Gruppe 2

Spiel C: Sieger Spiel A – Sieger Spiel B

Termin: 05./06.05.2012.

Ist in der Landesliga nach Abgabe und Aufnahme der Auf- und Absteiger und einer Verrechnung zusätzlicher Absteiger (gleitende Skala, vgl. Ziffer 11.1.6) noch nicht die Zahl von 24 Mannschaften erreicht, gibt es folgende zusätzliche Aufsteiger:

1 freier Platz: Der Sieger von Spiel C steigt auf.

2 freie Plätze: Sieger und Verlierer von Spiel C steigen auf.

Abstieg:

Die an neunter und zehnter Stelle platzierten Mannschaften sind Regelabsteiger.

Um eventuelle weitere Absteiger zu bestimmen, werden vorsorgliche Entscheidungsspiele zwischen den an achter Stelle platzierten Teams durchgeführt (EF4).

Spiel A:	Achter Gruppe 4 – Achter Gruppe 3
Spiel B:	Achter Gruppe 1 – Achter Gruppe 2
Spiel C:	Verlierer Spiel A – Verlierer Spiel B

Termin: 05./06.05.2011.

Steigen mehr Mannschaften aus der Landesliga in die Bezirksliga ab als aus der Bezirksliga in die Landesliga auf, gibt es folgende zusätzliche Absteiger (gleitende Skala, vgl. Ziffer 11.1.6.):

1 Absteiger mehr als Aufsteiger:	Der Verlierer von Spiel C steigt ab.
2 Absteiger mehr als Aufsteiger:	Sieger und Verlierer von Spiel C steigen ab.

11.3.4 **Kreisliga**

Aufstieg:

Die Erst- und Zweitplatzierten jeder Gruppe steigen auf.

Abstieg:

Die an zehnter Stelle platzierten Mannschaften sind Regelabsteiger.

Um eventuelle weitere Absteiger zu bestimmen, werden vorsorgliche Entscheidungsspiele zwischen den an neunter Stelle platzierten Teams durchgeführt (EF5).

Spiel A:	Neunter Gruppe 4 – Neunter Gruppe 3
Spiel B:	Neunter Gruppe 1 – Neunter Gruppe 2
Spiel C:	Verlierer Spiel A – Verlierer Spiel B

Termin: 05./06.05.2012.

Steigen mehr Mannschaften aus der Bezirksliga in die Kreisliga ab als aus der Kreisliga in die Bezirksliga auf, gibt es folgende zusätzliche Absteiger (gleitende Skala, vgl. Ziffer 11.1.6.):

1 Absteiger mehr als Aufsteiger:	Der Verlierer von Spiel C steigt ab.
2 Absteiger mehr als Aufsteiger:	Sieger und Verlierer von Spiel C steigen ab.

11.3.5 **Kreisklasse**

Aufstieg:

Die Erst- und Zweitplatzierten jeder Gruppe steigen auf. Weitere Aufsteiger bestimmt der Spielausschuss.

11.4 **Auf- und Abstieg Männer**

11.4.1 **Hamburg-Liga**

Aufstieg:

Der Hamburger Meister oder sein Vertreter (vgl. Ziffer 11.1.1. Satz 1) steigt in die Oberliga auf.

Steigt *keine* Mannschaft aus der 3. Liga in die Oberliga Hamburg/Schleswig-Holstein ab, steigt zusätzlich der Zweitplatzierte auf.

Steigt *eine* Mannschaft aus der 3. Liga in die Oberliga Hamburg/Schleswig-Holstein ab, spielt der Zweitplatzierte mit dem Zweitplatzierten der Schleswig-Holstein-Liga in Hin- und Rückspiel einen weiteren Aufsteiger aus.

Abstieg:

Die an elfter und zwölfter Stelle platzierten Mannschaften sind Regelabsteiger.

Wenn mehr Mannschaften aus der Oberliga in die Hamburg-Liga absteigen als aus der Hamburg-Liga in die Oberliga aufsteigen, erhöht sich entsprechend die Anzahl der Absteiger aus der Hamburg-Liga (gleitende Skala, vgl. Ziffer 11.1.6.). Es können jedoch maximal

zwei zusätzliche Mannschaften absteigen. Ansonsten wird in der Hamburg-Liga in der Saison 2012/13 mit entsprechend mehr Mannschaften gespielt.

11.4.2 **Landesliga**

Aufstieg:

Die Erstplatzierten jeder Gruppe steigen auf.

Um eventuelle weitere Aufsteiger zu bestimmen, wird ein vorsorgliches Entscheidungsspiel durchgeführt.

Spiel EM 1: Zweiter Gruppe 1 – Zweiter Gruppe 2

Termin: 05./06.05.2012.

Ist in der Hamburg-Liga nach Abgabe und Aufnahme der Auf- und Absteiger und einer Verrechnung zusätzlicher Absteiger (gleitende Skala, vgl. Ziffer 11.1.6) noch nicht die Zahl von zwölf Mannschaften erreicht, gibt es folgende zusätzliche Aufsteiger:

- 1 freier Platz: Der Sieger von Spiel A steigt auf.
- 2 freie Plätze: Sieger und Verlierer von Spiel A steigen auf.

Abstieg:

Die an elfter und zwölfter platzierten Mannschaften sind Regelabsteiger.

Um eventuelle weitere Absteiger zu bestimmen, wird ein vorsorgliches Entscheidungsspiel zwischen den an zehnter Stelle platzierten Teams durchgeführt (EF2).

Termin: 05./06.05.2012.

Steigen mehr Mannschaften aus der Hamburg-Liga in die Landesliga ab als aus der Landesliga in die Hamburg-Liga auf, gibt es folgende zusätzliche Absteiger (gleitende Skala, vgl. Ziffer 11.1.6.):

- 1 Absteiger mehr als Aufsteiger: Der Verlierer steigt ab.
- 2 Absteiger mehr als Aufsteiger: Sieger und Verlierer steigen ab.

11.4.3 **Bezirksliga**

Aufstieg:

Die Erstplatzierten jeder Gruppe steigen auf.

Um eventuelle weitere Aufsteiger zu bestimmen, werden vorsorgliche Entscheidungsspiele durchgeführt (EM3).

- Spiel A: Zweiter Gruppe 4 – Zweiter Gruppe 3
- Spiel B: Zweiter Gruppe 1 – Zweiter Gruppe 2
- Spiel C: Sieger Spiel A – Sieger Spiel B

Termin: 05./06.05.2011.

Ist in der Landesliga nach Abgabe und Aufnahme der Auf- und Absteiger und einer Verrechnung zusätzlicher Absteiger (gleitende Skala, vgl. Ziffer 11.1.6) noch nicht die Zahl von 24 Mannschaften erreicht, gibt es folgende zusätzliche Aufsteiger:

- 1 freier Platz: Der Sieger von Spiel C steigt auf.
- 2 freie Plätze: Sieger und Verlierer von Spiel C steigen auf.

Abstieg:

Die an neunter und zehnter Stelle platzierten Mannschaften sind Regelabsteiger.

Um eventuelle weitere Absteiger zu bestimmen, werden vorsorgliche Entscheidungsspiele zwischen den an achter Stelle platzierten Teams durchgeführt (EM4).

Spiel A:	Achter Gruppe 4 – Achter Gruppe 3
Spiel B:	Achter Gruppe 1 – Achter Gruppe 2
Spiel C:	Verlierer Spiel A – Verlierer Spiel B

Termin: 05./06.05.2012.

Steigen mehr Mannschaften aus der Landesliga in die Bezirksliga ab als aus der Bezirksliga in die Landesliga auf, gibt es folgende zusätzliche Absteiger (gleitende Skala, vgl. Ziffer 11.1.6.):

1 Absteiger mehr als Aufsteiger:	Der Verlierer von Spiel C steigt ab.
2 Absteiger mehr als Aufsteiger:	Sieger und Verlierer von Spiel C steigen ab.

11.4.4 **Kreisliga**

Aufstieg:

Die Erst- und Zweitplatzierten jeder Gruppe steigen auf. Weitere Aufsteiger bestimmt der Spielausschuss.

Abstieg:

Die an neunter und zehnter Stelle platzierten Mannschaften sind Regelabsteiger.

Um eventuelle weitere Absteiger zu bestimmen, werden vorsorgliche Entscheidungsspiele zwischen den an achter Stelle platzierten Teams durchgeführt (EM5).

Spiel A:	Achter Gruppe 4 – Achter Gruppe 3
Spiel B:	Achter Gruppe 1 – Achter Gruppe 2
Spiel C:	Verlierer Spiel A – Verlierer Spiel B

Termin: 05./06.05.2012.

Steigen mehr Mannschaften aus der Bezirksliga in die Kreisliga ab als aus der Kreisliga in die Bezirksliga auf, gibt es folgende zusätzliche Absteiger (gleitende Skala, vgl. Ziffer 11.1.6.):

1 Absteiger mehr als Aufsteiger:	Der Verlierer von Spiel C steigt ab.
2 Absteiger mehr als Aufsteiger:	Sieger und Verlierer von Spiel C steigen ab.

11.4.5 **Kreisklasse**

Aufstieg:

Die Erstplatzierten jeder Gruppe steigen auf. Weitere Aufsteiger bestimmt der Spielausschuss.

11.5 **Auf- und Abstieg Senioren**

11.5.1 Die Seniorenmannschaften werden je nach Meldungen in bis zu vier Leistungsklassen eingeteilt. In die Hamburg-Liga werden die neun stärksten Mannschaften eingestuft. Hamburger Meister ist der Erstplatzierte der Hamburg-Liga.

Nach den Platzierungen der Vorsaison werden die Mannschaften auf die weiteren Spielklassen so eingeteilt, dass ein ordentlicher Spielbetrieb möglich ist.

11.5.4 **Festspielbestimmungen**

In der Altersklasse Senioren gelten keine Festspielbestimmungen.

12. Auf- und Abstieg Jugend

12.1 Allgemeines

- 12.1.1. Der Spielleitenden Stelle ist es vorbehalten, in besonderen Fällen eine von den Auf- und Abstiegsregeln abweichende Einordnung in die Spielklassen vorzunehmen sowie in allen Altersklassen zusätzliche Freiplätze zu vergeben. Hierbei hat sie nach sportlichen Gesichtspunkten zu entscheiden.
Kann ein Tabellenerster aus spieltechnischen Gründen nicht aufsteigen, ist der Tabellenzweite nicht automatisch berechtigt, den Aufstieg zu übernehmen.
- 12.1.2. Die Spielleitende Stelle kann im Verlauf der Saison Umgruppierungen innerhalb der Spielklassen vornehmen, wenn dies aus sportlichen oder spieltechnischen Gründen erforderlich ist.
- 12.1.3. Notwendige Entscheidungs- und Qualifikationsspiele finden nach Beendigung der Punktspiele statt. Entscheidungsspiele sind die letzten Spiele der Saison. § 55 Abs. 6 SpO (Festspielen in der Rückserie) findet Anwendung.
Bei Entscheidungsspielen nach § 43 SpO wird jeweils nur ein Spiel in neutraler Halle angesetzt.
Endet ein Entscheidungsspiel unentschieden, so wird es nach Regel 2:2 durch eine Verlängerung und – falls erforderlich – danach durch 7-m-Werfen nach Kommentar zu Regel 2:2 entschieden.
Sind Entscheidungsspiele zwischen drei und mehr Mannschaften nach § 43 SpO notwendig, so werden diese als Entscheidungsturniere in neutraler Halle angesetzt.
- 12.1.4. An Qualifikationsspielen nehmen nur Mannschaften der neuen Jahrgänge teil. Sie sind die ersten Spiele der folgenden Saison. § 55 Abs. 2 SpO (Festspielen in den ersten Meisterschaftsspielen) findet Anwendung.

Termin für die Qualifikationsspiele des HHV (evtl. in Turnierform)

- zur Bundesliga männliche Jugend A: 12./13.05.2012
- zur Oberliga Hamburg/Schleswig-Holstein der Altersklassen A und B und zur Hamburg-Liga der Altersklassen A, B und C: 02./03.06.2012 und 09./10.06.2012

12.2. Altersgruppen mit weiterführenden Meisterschaften

12.2.1. Bundesliga männliche Jugend A

12.2.1.1 Voraussetzungen zur Meldung für die Bundesliga beim HHV:

- a) mA-Bundesliga 2011/2012: Plätze 5 bis 12
- b) Oberliga Hamburg/Schleswig-Holstein A-Jugend 2011/2012: Platz 1 bis 7
- c) Oberliga Hamburg/Schleswig-Holstein B-Jugend 2011/2012: Platz 2 bis 4

12.2.1.2 Modus der Qualifikation:

Die Anzahl der Teilnehmer des HHV an Qualifikationsspielen des DHB zur mA-Bundesliga werden im Jahr 2011 festgelegt. Die Teilnehmer des HHV dafür werden in Qualifikationsspielen ermittelt.

Die Durchführungsbestimmungen für die Qualifikationsspiele des HHV zur Bundesliga der männlichen Jugend A werden gesondert veröffentlicht.

12.2.1.3 Termine

Termin für die verbindliche Meldung beim HHV für die Bundesliga:

15.04.2012

Bei Rückzug der verbindlichen Meldung wird eine Geldbuße gem. Ziff. 19.7.2 verhängt.
Termin für die Qualifikationsspiele des HHV zur mA-Bundesliga:

12./13.05.2012

12.2.2 **Oberliga Hamburg/Schleswig-Holstein**

Die Meister der Oberligen der weiblichen und männlichen Jugend A und B sind automatisch für die nächste Saison qualifiziert.

12.2.2.1 **Oberliga Hamburg/Schleswig-Holstein Jugend A**

Die bestplatzierte Mannschaft des HHV in der Oberliga Hamburg/Schleswig-Holstein der weiblichen und männlichen Jugend A ist jeweils automatisch für die nächste Saison in der A-Jugend qualifiziert.

Teilnahmeberechtigt für die Qualifikation zur Oberliga Hamburg/Schleswig-Holstein der A-Jugend (w/m) sind:

für Runde 1: alle Vereine

für Runde 2: 8. bis 12. Oberliga A-Jugend, 2. bis 7. Oberliga B-Jugend, 1. bis 4. Hamburg-Liga A-Jugend, 1. Hamburg-Liga B-Jugend, Sieger Rd. 1

für Runde 3: 2. bis 7. Oberliga A-Jugend, Teilnehmer mA-Bundesliga, Sieger Rd. 2

12.2.2.2 **Oberliga Hamburg/Schleswig-Holstein Jugend B**

Die bestplatzierte Mannschaft des HHV in der Oberliga Hamburg/Schleswig-Holstein der weiblichen und männlichen Jugend B ist jeweils automatisch für die nächste Saison in der B-Jugend qualifiziert.

Teilnahmeberechtigt für die Qualifikation zur Oberliga Hamburg/Schleswig-Holstein der B-Jugend (w/m) sind:

für Runde 1: alle Vereine

für Runde 2: 8. bis 10. Oberliga B-Jugend, 1. bis 4. Hamburg-Liga B-Jugend, 1. Hamburg-Liga C-Jugend, Sieger Rd. 1

für Runde 3: 2. bis 7. Oberliga B-Jugend, Sieger Rd. 2

Termin für die verbindliche Meldung beim HHV für die Oberliga Hamburg/Schleswig-Holstein:

30.04.2012

Bei Rückzug der verbindlichen Meldung wird eine Geldbuße gem. Ziff. 19.7.3 verhängt.

Termine für die Qualifikationsspiele des HHV zur Oberliga Hamburg/Schleswig-Holstein:

02./03.06.2012 und 09./10.06.2012

Die Durchführungsbestimmungen für die Qualifikationsspiele des HHV zur Oberliga Hamburg/Schleswig-Holstein der weiblichen und männlichen Jugend A und B werden gesondert veröffentlicht.

12.2.3. **Hamburg-Liga Jugend A**

Der Erstplatzierte ist Hamburger Meister.

Der Meister und der Zweit- bis Viertplatzierte der Hamburg-Liga sind automatisch für die nächste Saison der Jugend A qualifiziert. Ebenso Mannschaften, die einen der ersten sieben Plätze der Oberliga Hamburg/Schleswig-Holstein der A-Jugend belegt haben.

Die Mannschaften vom Fünftplatzierten bis zum Drittlezten der Hamburg-Liga (jeweils einschließlich) nehmen an der Qualifikationsrunde zur Hamburg-Liga der A-Jugend teil.

Die an letzter und vorletzter Stelle platzierten Mannschaften sind Absteiger.

12.2.4. Hamburg-Liga Jugend B

Der Erstplatzierte ist Hamburger Meister und berechtigt, in der kommenden Saison in der Hamburg-Liga der Jugend A zu spielen.

Der Meister und der Zweit- bis Viertplatzierte der Hamburg-Liga sind automatisch für die nächste Saison der Jugend B qualifiziert. Ebenso Mannschaften, die einen der ersten sieben Plätze der Oberliga Hamburg/Schleswig-Holstein der B-Jugend belegt haben.

Die Mannschaften vom Fünftplatzierten bis zum Drittlezten der Hamburg-Liga (jeweils einschließlich) nehmen an der Qualifikationsrunde zur Hamburg-Liga der B-Jugend teil.

Die an letzter und vorletzter Stelle platzierten Mannschaften sind Absteiger.

12.2.5. Hamburg-Liga Jugend C

Die Durchführungsbestimmungen für die Umsetzung der Rahmentrainingskonzeption in den Altersklassen C, D, E und F werden gesondert veröffentlicht.

Der Erstplatzierte ist Hamburger Meister und berechtigt, in der kommenden Saison in der Hamburg-Liga der Jugend B zu spielen.

Der Meister und der Zweit- bis Viertplatzierte der Hamburg-Liga sind automatisch für die nächste Saison der Jugend C qualifiziert.

Die Mannschaften vom Fünftplatzierten bis zum Drittlezten der Hamburg-Liga (jeweils einschließlich) nehmen an der Qualifikationsrunde zur Hamburg-Liga der C-Jugend teil.

Die an letzter und vorletzter Stelle platzierten Mannschaften sind Absteiger.

12.2.6. Landesliga Jugend A, B und C**Aufstieg:**

Die Erstplatzierten nehmen an der Qualifikationsrunde zur Hamburg-Liga teil.

Alle anderen Antragsteller (z.B. auch Hamburg-Liga - Absteiger) können sich ihre Teilnahmeberechtigung für die Qualifikationsrunde zur Hamburg-Liga in einer Vorrunde erwerben, die notwendig wird, falls mehr Antragsteller als Freiplätze vorhanden sind.

Abstieg:

Die an letzter und vorletzter Stelle platzierten Mannschaften jeder Gruppe sind Absteiger.

12.2.7. Bezirksliga Jugend A, B und C**Aufstieg:**

Die Erstplatzierten jeder Gruppe steigen auf.

12.3. Andere Altersklassen

12.3.1 Für die Altersklassen Jugend D, E und F gibt es keine Auf- und Abstiegsregelung.

Die Durchführungsbestimmungen für die Umsetzung der Rahmentrainingskonzeption in den Altersklassen C, D, E und F werden gesondert veröffentlicht.

12.3.2. Jugend D

Der Erstplatzierte der Hamburg-Liga ist Hamburger Meister und berechtigt, in der kommenden Saison in der Hamburg-Liga Jugend C zu spielen.

12.3.3. weibliche Jugend E

Der Erstplatzierte der Staffel 1 ist Hamburger Meister.

12.3.4. männliche Jugend E

Die jeweils Erst- und Zweitplatzierten der Staffeln 1 und 2 bestreiten die Halbfinalspiele um die Hamburger Meisterschaft. Die Sieger bestreiten das Finale.

Halbfinale 1: Sa, 21.04.2012 Erster Staffel 1 – Zweiter Staffel 2
Halbfinale 2: Sa, 21.04.2012 Erster Staffel 2 – Zweiter Staffel 1
Diese Spiele sind Heimspiele der Erstplatzierten.

Finale: So, 22.04.2012 Sieger Halbfinale 1 – Sieger Halbfinale 2
Dieses Spiel findet in neutrale Halle statt.

12.3.5 Jugend F
Es wird keine Meisterschaft ausgespielt.

13. Schiedsrichter, Zeitnehmer, Sekretäre

13.1 Die Ansetzung der Schiedsrichter, Zeitnehmer und Sekretäre erfolgt durch den Schiedsrichterausschuss (für Gespanne), die Bezirksschiedsrichterausschüsse (grundsätzlich für Einzelschiedsrichter bzw. für Gespanne, die im Bereich dieses Bezirksschiedsrichterausschusses aktiv sind und nicht vom Schiedsrichterausschuss angesetzt werden) sowie vereinseitig (für Einzelschiedsrichter).

13.1.1 Für die folgenden Spielklassen werden vom Schiedsrichterausschuss (gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit den Bezirksschiedsrichterausschüssen) anerkannte Schiedsrichtergespanne namentlich angesetzt:

Männer: Hamburg-Liga und Landesliga
Frauen: Hamburg-Liga
Jugend: Hamburg-Liga männliche Jugend A

Beide Schiedsrichter erhalten in diesen Spielklassen jeweils Spesen und Fahrgeld.

13.1.2 Für die folgenden Spielklassen werden von den zuständigen Bezirksschiedsrichterausschüssen über die Vereine Schiedsrichter angesetzt:

Männer: ab Bezirksliga
Frauen: ab Landesliga
Senioren: alle Ligen
Jugend: männlich: mA (außer Hamburg-Liga), mB, mC, mD (Hamburg-Liga), mE (Gruppe 1 und 2)
Jugend: weiblich: wA, wB, wC, wD (Hamburg-Liga), wE (Gruppe 1)

Für folgende Spielklassen dürfen nur dem BSA namentlich benannte und qualifizierte Schiedsrichter angesetzt werden:

Jugend: männlich: Hamburg-Liga mB, Hamburg-Liga mC
Jugend: weiblich: Hamburg-Liga wA, Hamburg-Liga wB, Hamburg-Liga wC

In den vorgenannten Spielklassen kann der zuständige Bezirksschiedsrichterausschuss Gespanne ansetzen. Für die Hamburg-Ligen wA, mB, wB, mC und wC sind Gespanne wünschenswert. Nur in diesen Fällen erhalten beide Schiedsrichter die ihnen zustehenden Spesen für Einzelschiedsrichter, Fahrgeld wird nur für einen Schiedsrichter gezahlt.

Bei allen Gespannansetzungen können vom Schiedsrichterausschuss bzw. von den Bezirksschiedsrichterausschüssen Schiedsrichtercoaches angesetzt werden. Diese Maßnahme ist primär für junge Schiedsrichtergespanne vorgesehen. Die Schiedsrichtercoaches sind von den zuständigen Ausschüssen gezielt ausgesucht und für ihre Aufgaben geschult worden. Diese Schiedsrichtercoaches haben keine Befugnisse, in das laufende Spiel einzugreifen. Sie können aber nach Spielende den Schiedsrichtern aufgeben, dass von den Schiedsrichtern im Schiedsrichterspielbericht vermerkt wird, dass ein Bericht des Schiedsrichtercoa-

ches folgt. Die Spielleitenden Stellen werden vor den Spielen über die Entsendung von Schiedsrichtercoaches informiert, die gegebenenfalls dann den Schiedsrichtercoaches die Funktion einer Spielaufsicht zuweisen.

Diese Regelung gilt für die Ziffer 13.1.1 gleichermaßen.

- 13.1.3 Für die folgenden Spielklassen sind von den Heimvereinen anerkannte Einzelschiedsrichter zu stellen:

Jugend: männlich: mD (außer Hamburg-Liga), mE (außer Gruppe 1 und 2), mF
Jugend: weiblich: wD (außer Hamburg-Liga), wE (außer Gruppe 1), wF

Sollte es durch die Übernahme der Spiele von nicht-lizenzierten Schiedsrichtern (sofern der angesetzte Schiedsrichter ausbleibt) zu Problemen kommen, werden Strafen gemäß Ziffer 19 dieser Durchführungsbestimmungen verhängt.

- 13.1.4 In allen Spielklassen, für die grundsätzlich Einzelschiedsrichter vorgesehen sind, können die Spielleitungen auch durch seitens der Bezirksschiedsrichterausschüsse oder der verpflichteten Vereine angesetzte Schiedsrichtergespanne durchgeführt werden.
- 13.1.5 Zu den Spielen, die von den Heimvereinen besetzt werden, müssen anerkannte Schiedsrichter gestellt werden, die Kenntnisse von der Umsetzung der Rahmentrainingskonzeption haben. Bei Nichtstellung eines Schiedsrichters wird eine Geldbuße verhängt (gem. Ziffer 19.29).
- 13.1.6 Namentlichen Ansetzungen ist persönlich nachzukommen. Tausch ohne Zustimmung der ansetzenden Ausschüsse ist nicht erlaubt.
Bei Ansetzung per Vereinsnennung ist der jeweilige Verein für die Besetzung/Umsetzung verantwortlich. Eine Rückgabe solcher Ansetzungen an den zuständigen Ausschuss ist ausgeschlossen.
- 13.1.7 Die Rückgabe von namentlichen Ansetzungen hat spätestens fünf Tage vor dem Spieltermin zu erfolgen. Schuldhaft später abgesagte Ansetzungen befreien den Verein nicht von einer möglichen Bestrafung (gem. Ziffer 19.24).
Dies gilt auch für namentliche Ansetzungen, die durch die Bezirksschiedsrichterausschüsse vorgenommen wurden.
- 13.2 Für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben erhalten Schiedsrichter, Zeitnehmer, Sekretäre, Schiedsrichterbeobachter und -coaches Spesen und Fahrgeld, deren Höhe in einer gesonderten Auslagenregelung festgehalten ist. Bei Änderungen der Spesenregelungen sind die entsprechenden Vorschriften der Satzung des Hamburger Handball-Verbandes sowie die entsprechenden Ordnungen – speziell die Schiedsrichterordnung – zu beachten.
- 13.3 Beim Ausbleiben der angesetzten Schiedsrichter ist eine Einigung gemäß § 77 SpO und gemäß den entsprechenden Zusatzbestimmungen des HHV vorzunehmen. (untere Mannschaften sind alle Mannschaften außer Hamburg-Liga Männer, Frauen und männliche Jugend A).
Auf jeden Fall muss bis Spielbeginn auf die angesetzten Schiedsrichter gewartet werden. Eine Einigung sollte jedoch bereits 15 Minuten vor Spielbeginn vorgenommen werden.
In allen Spielklassen können sich die Mannschaften auch auf Schiedsrichter einigen, die das Spiel als Gespann leiten.
- 13.4 Schiedsrichterausweise müssen den Mannschaftenverantwortlichen auf Verlangen vorgezeigt werden.

13.5 Für die Spiele der Hamburg-Liga Männer werden Zeitnehmer und Sekretär angesetzt.

13.6 Für die Spiele folgender Spielklassen wird jeweils nur der Zeitnehmer angesetzt:

Männer: Landesliga und Bezirksliga
Frauen: Hamburg-Liga
Jugend: mA Hamburg-Liga

In diesen Fällen stellt der Heimverein den Sekretär. Dieser muss ein anerkannter Sekretär sein (Zeitnehmer/Sekretär mit gültigem Ausweis oder geeignete Personen, die von ihrem Verein dem HHV schriftlich gemeldet werden und durch den Schiedsrichterausschuss für diese Funktion bestätigt werden).

Bei Nichtbeachtung wird eine Geldbuße verhängt (gem. Ziffer 19.28).

Bei allen übrigen Spielen muss der Heimverein Zeitnehmer und/oder Sekretär stellen, die nicht jünger als 16 Jahre alt sein sollen.

Sofern ein Verein entgegen den vorgenannten Regelungen zusätzlich Ansetzungen von Zeitnehmern bzw. in weiteren Ligen von Zeitnehmern und/oder Sekretären wünscht, hat er dies schriftlich beim Schiedsrichterausschuss des Hamburger Handball-Verbandes anzu-melden. Die Kosten für die zusätzlichen Ansetzungen trägt der Antragsteller.

Bei Nichtantreten eines angesetzten Zeitnehmers und/oder Sekretärs wird eine Geldbuße gemäß Ziffer 19.24 dieser Durchführungsbestimmungen verhängt. In diesem Fall müssen die Aufgaben ebenfalls vom Heimverein wahrgenommen werden.

13.7. **Spielbericht**

13.7.1 Die Schiedsrichter vervollständigen den Spielbericht, soweit nicht die Mannschaften für die Eintragungen verantwortlich sind (siehe Ziffer 9.3).

13.7.2. Bei Disqualifikationen aufgrund der Regel 8:6, 8:10 und 8:9 c, d, f sind die Schiedsrichter verpflichtet, diese Disqualifikation auf dem Schiedsrichterspielbericht einzutragen und zu begründen.

Alle anderen Disqualifikationen können eingetragen werden.

Die Eintragungen müssen die Tatsachenfeststellungen enthalten, aufgrund derer die Strafen ausgesprochen wurden (siehe § 81 Abs. 5 SpO). Bei Nichterstellen des Berichts wird eine Geldbuße verhängt (siehe Ziffer 19.17).

Die Eintragungen sind beiden Mannschaften sowie Zeitnehmer und Sekretär unmittelbar nach der Entscheidung zur Kenntnis zu bringen. Die Mannschaften sind verpflichtet, die Kenntnisnahme der Eintragung durch den Mannschaftenverantwortlichen oder einen im Spielbericht eingetragenen Offiziellen unterschriftlich zu bestätigen (siehe auch Ziffer 9.5). Wird die Unterschrift trotz Aufforderung verweigert, wird eine Geldbuße verhängt (siehe Ziffer 19.10).

Geben die Schiedsrichter den Mannschaften die Eintragung nicht zur Kenntnis und/oder fordern sie die Unterschriften nicht ab, wird ebenfalls eine Geldbuße verhängt (siehe Ziffer 19.15).

Erstellen die Schiedsrichter aufgrund von Vorfällen nach dem Spiel gemäß Regel 16:11 einen schriftlichen Bericht, soll dies grundsätzlich auf dem Schiedsrichterspielbericht geschehen, wenn noch alle Durchschriften des Schiedsrichterspielberichts vorhanden sind und somit sichergestellt ist, dass dieser Bericht allen Beteiligten zur Kenntnis vorliegt. Bezüglich der Unterschriften gelten die vorgenannten Regelungen.

Ist es den Schiedsrichtern nicht möglich, alle Durchschriften des Schiedsrichterspielberichts zwecks Eintragung zu erhalten, so haben sie einen schriftlichen Bericht an die Spiellei-

- tende Stelle zu senden. (Adresse = HHV-Geschäftsstelle) Wenn möglich, sollte den betroffenen Vereinen die Abgabe eines Berichtes angekündigt werden.
- 13.7.3 Einspruchsgründe sind unmittelbar nach Spielende von den Schiedsrichtern nach Diktat wortgetreu in den Schiedsrichterspielbericht einzutragen. Veränderungen, Ergänzungen oder Kommentierungen durch die Schiedsrichter sind unzulässig. Bei Zuwiderhandlung wird eine Geldbuße verhängt (siehe Ziffer 19.18/19). Die Eintragung der Einspruchsgründe muss von den Schiedsrichtern und dem Einspruchsführer unterschrieben werden. Die Eintragung soll der gegnerischen Mannschaft zur Kenntnis gegeben werden. Die Kenntnisnahme soll ein Vertreter der gegnerischen Mannschaft unterschriftlich bestätigen. Wird die Unterschrift trotz Aufforderung verweigert, hat der Schiedsrichter dies im Schiedsrichterspielbericht zu vermerken.
- 13.7.4 Bei Eintragungen jeglicher Art in den Schiedsrichterspielbericht sind Original und erste Durchschrift des Schiedsrichterspielberichts und des Spielberichts spätestens am Tag nach dem Spiel von den Schiedsrichtern an die Spielleitende Stelle (Adresse = HHV-Geschäftsstelle) einzusenden. Bei verspäteter Absendung (maßgebend ist der Poststempel) wird eine Geldbuße verhängt (siehe Ziffer 19.20). Die Heimvereine stellen zusammen mit dem Schiedsrichterspielbericht einen adressierten und ausreichend frankierten Briefumschlag zur Verfügung. Geschieht dies nicht, so versenden die Schiedsrichter den Bericht mit einem entsprechenden Hinweis auf eigene Kosten. Die Kosten werden ihnen erstattet.
- 13.8 **Rückmeldungen zu den Ansetzungen der Bezirksschiedsrichterausschüsse (BSA)**
- 13.8.1 Die BSA sind berechtigt, den Vereinen bei vereinsseitigen Schiedsrichteransetzungen einen für die Vereine bindenden Rückmeldetermin aufzugeben. Sofern die BSA von diesem Recht Gebrauch macht, sind die Vereine verpflichtet, spätestens zu dem genannten Termin die vom Verein eingeteilten Schiedsrichter an die benannten Stellen des BSA zu melden. Bei Nichteinhaltung dieser Frist kann eine Strafe gemäß Ziffer 19.27.1 der Durchführungsbestimmungen verhängt werden.
- 13.8.2 Der Termin wird in den jeweiligen Ansetzungen aufgegeben. Dabei haben die BSA dafür Sorge zu tragen, dass den Vereinen die Ansetzungen mindestens drei Wochen vor dem in Ziffer 13.7.1 genannten Rückmeldetermin zugehen. Wenn Beobachtungen geplant sind, informiert der BSA den Verein über die zur Beobachtung anstehenden Spiele. Sofern die Ansetzungen weniger als drei Wochen vor dem Termin zugehen, können keine Strafen nach Ziffer 19.27.1 der Durchführungsbestimmungen ausgesprochen werden.
- 13.8.3 Sollten sich nachträglich Änderungen bei den Schiedsrichteransetzungen ergeben, so sind die Vereine verpflichtet, diese Änderungen unverzüglich und ohne schuldhaftes Verzögern an die Stelle für die Rückmeldung bei den BSA weiterzugeben.
- 13.8.4 Nimmt ein anderer als in der Rückmeldung angegebener Schiedsrichter eine Ansetzung wahr und kann hierdurch eine Beobachtung nicht wie geplant stattfinden, kann der BSA bzw. in seiner Vertretung der Schiedsrichterausschuss eine Strafe gemäß Ziffer 19.27.2 der Durchführungsbestimmungen gegen den angesetzten Verein verhängen. Daneben wird der Verein mit den Kosten für die fehlgeschlagene Beobachtung belegt. Von der Strafe sowie der Weiterleitung der Kosten für die Beobachtung wird grundsätzlich dann abgesehen, wenn es Gründe gibt, die eine kurzfristige Umbesetzung zwingend erforderlich machen (z. B. kurzfristige Erkrankung eines Schiedsrichters), ohne dass ein Verein mit vertretbarem Aufwand die Möglichkeit hat, die zuständigen Stellen bei dem BSA zu informieren. Die Information stellt eine Bringschuld der Vereine dar.
- 13.8.5 In den in Ziffer 13.1.1 genannten Spielklassen ist der Referent für Schiedsrichteransetzungen für die Eintragungen bei SIS verantwortlich. Für alle anderen Eintragungen sind die BSA zuständig. Alle vereinsseitigen Schiedsrichteransetzungen müssen fristgerecht an die BSA gemeldet werden (vgl. Ziffer 13.8.1).

14. Stellung von Schiedsrichtern

- 14.1 Jeder Verein und jede Spielgemeinschaft muss dem HHV zur Durchführung des Spielbetriebs für jede gemeldete Mannschaft grundsätzlich einen Schiedsrichter stellen. Hierbei zählen die Mannschaften, für welche die Vereine die Schiedsrichter selbst stellen (Ziffer 13.1.1), nicht mit. Trifft dies auf alle Mannschaften eines Vereins zu, muss mindestens ein Schiedsrichter gestellt werden. Mannschaften, die gemäß Ziffer 13.2 in einer der Ligen spielen, für die Schiedsrichtergespanne anzusetzen sind, werden mit dem Faktor 2 bei der Pflicht zur Schiedsrichtergestellung berücksichtigt. Im Gegenzug werden alle Schiedsrichter, die als Gespannschiedsrichter oder in einem jungen Schiedsrichtergespann aktiv sind, ebenfalls mit dem Faktor 2 bei der Zählung der zu meldenden Schiedsrichter berücksichtigt. Maßgebend ist dabei, dass diese Schiedsrichter dem Schiedsrichterausschuss uneingeschränkt zur Verfügung stehen. Schiedsrichter, die nur auf Ebene der Bezirksschiedsrichterausschüsse (vorübergehend) als Schiedsrichtergespann angesetzt werden, fallen nicht unter diese Regelung.
- 14.2 Vereine, welche die geforderte Anzahl der Schiedsrichter nicht stellen, zahlen für jeden fehlenden Schiedsrichter 125 € an den HHV. 95 % der eingezahlten Beträge zahlt der HHV an die Vereine, die das Schiedsrichtersoll zu mehr als 100 % erfüllen. Dies geschieht in gleichen Teilen pro Schiedsrichter über Soll.
Für Spielgemeinschaften ist eine separate Meldung notwendig, eine Anrechnung der Schiedsrichter aus den bisherigen Stammvereinen ist ausgeschlossen.
Eine gleichzeitige Anrechnung eines Schiedsrichters für eine Spielgemeinschaft und einen seiner Stammvereine ist ausgeschlossen.
Stichtag für die „Soll-Ist-Berechnung“ ist der 30. September eines jeden Jahres.
Schiedsrichterausweise mit Ablaufdatum 30. September des Jahres müssen bis spätestens zum 1. Oktober des Jahres beim Schiedsrichterwart oder dem zuständigen BSA zur Verlängerung vorliegen. Schiedsrichter, deren Ausweise zu diesem Zeitpunkt nicht vorliegen, zählen bei der „Soll-Ist-Berechnung“ nicht mit.

15. Auslagenregelung für Schiedsrichter, Zeitnehmer, Sekretäre, Beobachter, Schiedsrichtercoaches, Spielaufsicht

- 15.1 **Spesen (pro Spiel):**
- 15.1.1 Gespannschiedsrichter.....€ 11,00
- 15.1.2 Im Gespannbereich (siehe Ziffer 13.1.1) oder der Bezirksliga Männer
angesetzte Einzelschiedsrichter.....€ 11,00
- 15.1.3 Einzelschiedsrichter, Zeitnehmer, Sekretäre, Spielaufsicht€ 8,00
- 15.1.4 Sekretäre in der Oberliga Hamburg/Schleswig-Holstein Erwachsene€ 15,00
- 15.1.5 Zeitnehmer, Sekretäre bei Spielen der Oberliga Hamburg/
Schleswig-Holstein Jugend:€ 10,00
- 15.1.6 Sonstige als Schiedsrichter tätige Personen.....€ 8,00
- 15.1.7 Beobachter, Schiedsrichtercoaches€ 8,00
- 15.1.8 Bei Turnieren oder turnierähnlichen Veranstaltungen (auch Oberliga Hamburg/Schleswig-Holstein und DHB):
Schiedsrichter, Zeitnehmer, Sekretär, Spielaufsicht bei Abwesenheit vom Wohnort
- | | |
|--------------------------|---------|
| bis 6 Stunden..... | € 13,00 |
| von 6 bis 9 Stunden..... | € 17,00 |
| über 9 Stunden..... | € 21,50 |

15.2 Fahrgeld

15.2.1 Die unter den Ziffern 15.1.1, 15.1.2, 15.1.3, 15.1.6, 15.1.7 aufgeführten Personen erhalten neben den Spesen Fahrgelder erstattet.

Großbereich HVV (Tageskarte).....	€	6,00
3 Ringe HVV (Tageskarte)	€	10,00
4 Ringe HVV (Tageskarte)	€	11,00

Großbereich: Hamburg und alle Orte/Hallen, die nicht unter 3 od. 4 Ringe aufgeführt sind

3 Ringe: Barmstedt, Elmshorn, Tornesch, Uetersen, Moorrege, Heist, Appen, Aumühle

4 Ringe: Buxtehude, Buchholz

15.2.2 Bei falschen Abrechnungen werden die Vereinskontoen belastet.

15.2.3 Für die Auszahlung der Spesen und Fahrgelder (Ausnahme: Beobachter, Schiedsrichter-coaches) ist der Heimverein verantwortlich. Dies gilt auch dann, wenn der Gegner nicht antritt. Die Auszahlung muss vor Spielbeginn bei Vorlage des Spielberichts erfolgen. Bei Nichtauszahlung wird eine Geldbuße verhängt (siehe Ziffer 19.5).

16. Finanzielles – Sonstige Kosten

16.1 Die Heimvereine können Eintritt erheben. Die Sportabgabe ist an den zuständigen Landes-sportbund zu entrichten.

16.2 Bei Entscheidungsspielen und -turnieren sind die Kosten für Schiedsrichter, Zeitnehmer und Spielaufsicht von den beteiligten Vereinen anteilig zu tragen.

16.3 Finden Spiele aufgrund höherer Gewalt nicht statt, stehen die Vereine für die entstandenen Kosten selbst ein. Schiedsrichter und Zeitnehmer erhalten vom Heimverein das Fahrgeld erstattet.

17. Spielverlegungen

17.1 Es gilt § 46 SpO mit den Ergänzungen des HHV. Die Spielleitenden Stellen haben bei ihren Entscheidungen folgende Grundsätze zu beachten:

Spielverlegungen sind auf Antrag eines Vereins nur in begründeten Fällen und mit Zustimmung des Gegners zulässig. Über die Verlegung entscheidet die Spielleitende Stelle.

Als Begründung werden anerkannt:

Erwachsene: Berufliche oder schulische Unabkömmlichkeit von mehr als zwei Spielern

Jugend: Berufliche oder schulische Unabkömmlichkeit oder religiöse Feste (z. B. Konfirmation) für mehr als einen Spieler sowie Ansetzungen in den Schulferien.

17.2 Die Unabkömmlichkeit muss vom Arbeitgeber oder von der Schule (mit Schulstempel und Unterschrift der Schulleitung) bzw. der Religionsgemeinschaft bestätigt werden. Die Bestätigung ist dem Antrag beizufügen.

17.3 Überschneidungen von Spielterminen durch das Doppelspielrecht Jugendlicher werden als Begründung nicht anerkannt.

- 17.4 Der Antrag muss auf dem Antragsformular des HHV gestellt werden. Er muss mindestens 17 Tage sowohl vor dem angesetzten und als auch vor dem neuen Spieltermin auf der HHV-Geschäftsstelle vorliegen. Ein Antrag, der nicht bis zum jeweiligen Donnerstag bis 14 Uhr vollständig eingegangen ist, wird abgelehnt.
Er muss
- eine Begründung nach Ziffer 17.1 mit Bestätigung des Arbeitgebers, der Schule oder der kirchlichen Stelle,
 - die schriftliche Zustimmung des Gegners und
 - den neuen Spieltermin und -ort enthalten.
- 17.5 Wird dem Antrag entsprochen, ist eine Gebühr von 55 € (Jugend 20 €) zu zahlen. Wird der Antrag abgelehnt ist eine Bearbeitungsgebühr von 15 € (Jugend 8 €) zu zahlen.
- 17.6 Wird ein Spiel ohne Genehmigung verlegt und ausgetragen, gilt es für beide Mannschaften als verloren. Zusätzlich wird eine Geldstrafe verhängt (siehe Ziffer 19.6).

18. Absetzen und Neuansetzen von Spielen

- 18.1 Die Spielleitenden Stellen können ein Spiel entsprechend § 46 SpO verlegen, indem sie es absetzen und neu ansetzen, wenn
- ein Spiel wegen höherer Gewalt nicht ausgetragen werden kann,
 - ein Fehler im Spielplan vorliegt,
 - eine Mannschaft ein Pokalspiel auf der Ebene des DHB austragen muss,
 - ein Spieler an einer Maßnahme des DHB oder seiner Verbände teilnimmt (in diesem Fall ist ein Antrag des Vereins erforderlich (siehe § 82 Abs. 6 SpO und Ziffer 18.2),
 - Verbandsinteressen vorliegen.
- 18.2 Der Antrag auf Absetzung und Neuansetzung eines Spiels wegen Teilnahme an einer Maßnahme des DHB oder seiner Verbände soll einen neuen mit dem Gegner abgestimmten Spieltermin enthalten. Ist dies nicht möglich, hat der antragstellende Verein innerhalb von zwei Wochen nach Stellung des Antrages dem HHV einen mit dem Gegner abgestimmten Termin aufzugeben. Geschieht dies nicht, wird das Spiel von der Spielleitenden Stelle (u. U. auch in neutraler Halle) angesetzt.

19. Ordnungswidrigkeiten – Strafen – Geldbußen – Erstattung von Auslagen

Die Ordnungswidrigkeiten des § 25 Abs. 1 RO werden gemäß der Ermächtigung nach den § 25 Abs. 4 RO wie folgt ergänzt:

Ordnungswidrigkeiten von Vereinen, Spielern und Offiziellen

- 19.1 Nichteinhaltung von Terminen und Fristen, die durch den Vorstand, die Rechtsinstanzen, die Spielleitenden Stellen oder Verwaltungsinstanzen gesetzt wurden..... € 25 bis 250
- 19.1.2 Nicht fristgerechte Vorlage eines bereits angemahnten Spieldausweises € 25 bis 250
- 19.2 Nichtstellen der geforderten Zahl von Schiedsrichtern gem. Ziffer 14.2 je fehlendem Schiedsrichter € 125
- 19.3 Vorsätzliches Zurückhalten von Spieldausweisen bei Vereinswechsel gem. § 23 Abs. 2 SpO..... € 100 bis 500
- 19.4 Nachmachen oder Verfälschen von offiziellen Schreiben des HHV oder die Benutzung solcher € 260 bis 2500
und/oder Sperre bis zu 12 Monaten

- 19.5 Schuldhaftes Fernbleiben bei Auswahlmaßnahmen..... € 10 bis 50
- 19.6 Verlegung und Austragung eines Spiels ohne Genehmigung der Spielleitenden Stelle
je Mannschaft.....€ 50
und Spielverlust für beide Mannschaften
- 19.7.1 Zurückziehen einer Jugendmannschaft, die zu einer Qualifikationsrunde gemeldet
wurde, nach Veröffentlichung des Spielplanes /siehe Ziffer 12.1.5.....€ 20
- 19.7.2 Zurückziehung der verbindlichen Meldung zur Bundesliga männliche A-Jugend
(siehe Ziffer 12.2.1.3).....€ 100
- 19.7.3 Zurückziehung der verbindlichen Meldung zur Oberliga Hamburg/Schleswig-Holstein
weibliche und männliche A- und B-Jugend
(siehe Ziffer 12.2.2).....€ 100
- 19.8 Nichtauszahlung von Schiedsrichtern, Sekretären oder der amtlichen Aufsicht (siehe Ziffer
15.2.4).....€ 25
- 19.9 Unberechtigte Eintragungen auf dem Spielbericht durch Vereinsvertreter..... € 10 bis 50
- 19.10 Verweigerung der unterschriftlichen Kenntnisnahme von
Schiedsrichtereintragungen (siehe Ziffer 9.5)..... € 10 bis 50
- 19.11 Verstoß gegen das Verbot der Benutzung von Haftmitteln (siehe Ziffer 2.8).....€ 150
im Wiederholungsfall (mannschaftsbezogen)..... € 300
- Ordnungswidrigkeiten von Schiedsrichtern, Sekretären, Zeitnehmern und Beobach-
tern**
- 19.12 Missbrauch von Schiedsrichterausweisen € 50 bis 100
und/oder Sperre bis zu 3 Monaten
- 19.13 Nichtabgabe eines Berichtes oder einer Stellungnahme, die von einer Rechtsinstanz, einer
Spielleitenden Stelle, dem Schiedsrichterausschuss oder einem Bezirksschiedsrichteraus-
schuss angefordert wurden € 15 bis 150
- 19.14 Unterlassen der Spielausweiskontrolle..... € 15 bis 50
- 19.15 Nichteinholen der von den Mannschaften zu leistenden Unterschriften bei
Eintragungen in den Spielbericht (siehe Ziffer 13.6.2) € 10 bis 50
- 19.16 Mangelhaftes oder fehlerhaftes Ausfüllen des Spielberichts € 15 bis 50
- 19.17 Nichterstellung eines Berichtes gemäß Ziffer 13.7.2 € 25 bis 50
- 19.18 Nichteintragung der von Vereinsvertretern (z. B. Mannschaftsführer, Mannschaftensverant-
wortliche, Offizielle, Abteilungsleiter) vorgebrachten Einspruchsgründe
.....€ 100 bis 250 und/oder Sperre bis zu 3 Monaten
- 19.19 Unberechtigte Eintragungen auf dem Spielbericht..... € 25 bis 50
- 19.20 Verspätetes Einsenden des Spielberichts bei Eintragungen in den Schiedsrichterspielbericht
..... € 10 bis 50



19.21 Beleidigung oder Bedrohung von Spielern, Offiziellen, Zeitnehmern, Sekretären, Beobachtern, Schiedsrichtercoaches, Zuschauern oder Vereinen sowie bei Tätlichkeiten€ 50 bis 250 und/oder Sperre bis zu 6 Monaten

19.22 Vergehen gegen die Auslagenregelung € 25 bis 50

Bei folgenden Ordnungswidrigkeiten von Schiedsrichtern, Sekretären, Zeitnehmern und Beobachtern werden Sperren und/oder Geldbußen durch den Schiedsrichterwart, den Schiedsrichterlehrwart, den Referenten für Schiedsrichteransetzungen, den Referenten für Zeitnehmer und Sekretäre oder durch die zuständigen Stellen in den Bezirksschiedsrichterausschüssen ausgesprochen. Sie gelten als von der Spielleitenden Stelle verhängt.

19.23 Unentschuldigtes Fernbleiben ohne anerkannten Grund bei Regel- und Lehrabenden oder Lehrgängen sowie unentschuldigtes Fernbleiben ohne anerkannten Grund von gemeldeten Teilnehmern bei Anwärterlehrgängen für Schiedsrichter, Zeitnehmer und Sekretäre (neben der Kostenerstattung) € 30 bis 150

19.24 Ausbleiben eines Schiedsrichters bei einem Spiel oder Ausbleiben eines angesetzten Zeitnehmers oder Sekretärs (s. Ziffer 13.5) oder nicht fristgerechte Rückgabe gem. Ziffer 13.1.7 € 25 bis 100

19.25 Ausbleiben eines angesetzten Schiedsrichters Gespannespro Gespann € 50 bis 200

19.26 Nichtstellung eines Schiedsrichters durch den Heimverein gem. Ziffer 13.1.3€ 25

19.27.1 Fehlende angeforderte Rückmeldung gemäß Ziffer 13.8.1 pro Rückmeldung € 25

19.27.2 Unangemeldete Umbesetzung eines Schiedsrichters und dadurch resultierende fehlgeschlagene Beobachtung gemäß Ziffer 13.8.4 pro Spiel € 25
zuzüglich Kosten für fehlgeschlagene Beobachtung

19.28 Nichtstellung eines anerkannten Sekretärs gem. Ziffer 13.5€ 25

Bei folgenden Ordnungswidrigkeiten werden Geldbußen durch die Geschäftsstelle ausgesprochen. Sie gelten als von der Spielleitenden Stelle verhängt.

19.29 Ordnungswidrigkeiten nach §25 RO Ziffer 1, 2, 7, 9, 11, 14, und 15 werden mit einer Geldbuße im Rahmen der in der RO vorgesehenen Beträge geahndet. Im Einzelnen:

	<u>Erwachsene</u>	<u>Jugend</u>
Ziff.1 und 2 (Nichtantreten)	1. € 25,00	€ 20,00
	2. € 55,00	€ 40,00
	3. € 100,00	€ 50,00
Ziff.7 (Falscher Spielberichtsbogen)	€ 15,00	€ 5,00
Ziff. 9 (Spielbericht verspätet absenden)	€ 10,00	€ 10,00
Ziff.11(fehrender Spielausweis)	€ 5,00	€ 2,50
Ziff.14 (Zurückziehen)	€ 80,00	€ 20,00
Ziff.15 (Keine Trikotnummer)	€ 2,50	€ 2,50

19.30 Nichteintragen von Rückennummern auf dem Spielbericht.....€ 2,50

19.31 Fehlende oder falsche Spielnummer auf dem Spielbericht€ 5

- 19.32 Fehlende oder falsche Spielausweisnummer auf dem Spielbericht.....€ 1

Entstehen durch Ordnungswidrigkeiten Auslagen, so werden diese neben der Geldbuße geltend gemacht (siehe § 25 Abs. 3 RO). Dies kann auch bei Auslagen geschehen, die durch die Aufklärung von Ordnungswidrigkeiten entstehen. Im Namen der Spielleitenden Stelle wird u.a. von der Geschäftsstelle als Auslage geltend gemacht:

- 19.33 Kosten für die Anmahnung nicht eingesandter Spielberichte€ 10

20. Sperren

- 20.1 Wird ein Spieler oder Mannschaftsoffizieller aufgrund einer besonders rücksichtslosen, besonders gefährlichen, vorsätzlichen oder arglistigen Aktion (Regel 8:6) oder aufgrund eines besonders grob unsportlichen Verhaltens (Regel 8:10) disqualifiziert und erfolgt im Spielbericht der Hinweis auf die Einstufung des Verhaltens nach Regel 8:6 bzw. 8:10, ist er automatisch **vorläufig für zwei Wochen gesperrt**. Innerhalb dieses Zeitraumes kann die Spielleitende Stelle über weitere Maßnahmen entscheiden.
Verzichtet die Spielleitende Stelle innerhalb der Dauer der vorläufigen Sperre auf weitere Maßnahmen, ist der vorläufig gesperrte Spieler oder Mannschaftsoffizielle mit Ablauf dieser Frist wieder spielberechtigt (siehe § 17 RO).
- 20.2 Für Spieler, Offizielle, Schiedsrichter, Zeitnehmer und Sekretäre, die sowohl im HHV als auch im Betriebssportverband aktiv sind, ist eine Sperre in beiden Verbänden wirksam, gleich in welchem Verband sie eingetreten ist oder verhängt wurde.

21. Inanspruchnahme von Rechtsinstanzen

Das hierzu Erforderliche sagt die Rechtsordnung in den §§ 27 ff. aus.

Anmerkung: Auch bei gebührenfreien Einsprüchen gegen Entscheidungen der Spielleitenden Stellen oder der Verwaltungsinstanzen ist ein Auslagenvorschuss in Höhe von 51 € zu leisten.

22. Auskünfte

Mündliche und fernmündliche Auskünfte und Informationen haben keinen rechtsverbindlichen Charakter. Sie schaffen kein Recht, sich darauf zu berufen.

23. Pokalbestimmungen

Die Durchführungsbestimmungen für die Pokalmeisterschaften werden gesondert veröffentlicht.

24. Ergebnisdienst

Die Ergebnisse der Spiele werden von den Vereinen bei SIS eingegeben.

Die Spiele der Hamburg-Liga Männer und Hamburg-Liga Frauen jeweils bis Sonntag 20 Uhr.

Die Ergebnisse der anderen Spiele jeweils bis Dienstag 13 Uhr.

Bei Nichtmeldung oder nicht fristgerechter Meldung wird eine Geldbuße verhängt (siehe § 25 Abs. 1 Ziff. 10 RO).

25. Turniere und Freundschaftsspiele

- 25.1 Die Durchführung von Turnieren soll dem HHV mit Spielplan und Turnierbestimmungen angezeigt werden.
- 25.2 Sind an den Turnieren ausländische Mannschaften beteiligt oder werden Freundschaftsspiele gegen ausländische Mannschaften ausgetragen, ist eine Genehmigung (Antrag auf internationalen Spielverkehr) erforderlich (siehe §§ 5–7 SpO). Bei Nichtbeachtung dieser Bestimmung wird eine Geldbuße verhängt (siehe §25 Abs. 1 Nr. 18 RO).
- Bitte beachten: Auch die Teilnahme an Turnieren im Ausland gilt als internationaler Spielverkehr und ist genehmigungspflichtig.**